

Betriebssatzung
der Stadt Haltern am See für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Seestadthalle

Hinweis:

Dieser Satzungstext stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

**(Satzung vom 12.06.2009 – Amtsblatt Nr. 8 vom 18.06.2009,
Satzung vom 30.06.2014 – Amtsblatt Nr. 10 vom 03.07.2014)**

Betriebssatzung
der Stadt Haltern am See für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
(nachfolgend „Eigenbetrieb“) Seestadthalle Haltern am See
vom 12.06.2009

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See am 28.05.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name und Betriebszweck

- (1) Die Seestadthalle Haltern am See ist eine öffentliche Einrichtung und wird aufgrund des § 107 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 GO NW und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Anlehnung an die Vorschriften der EigVO NRW geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Seestadthalle Haltern am See“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Betrieb und die Unterhaltung der Seestadthalle einschließlich sämtlicher dazugehöriger Vermögenswerte und alle diesen Betriebszweck fördernden Geschäfte. Der Betrieb darf sich zur Erreichung des Betriebszweckes Dritter bedienen und diese mit der Betriebsführung des gesamten Eigenbetriebes oder von Teilbereichen beauftragen.

§ 2

Betriebsleitung

Zur Leitung der Seestadthalle Haltern am See wird ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin bestellt. Die Betriebsleitung kann nach Maßgabe des § 3 EigVO NRW Vertreter und Beauftragte bestellen.

§ 3

Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Die Seestadthalle Haltern am See wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (2) Die Betriebsleitung darf sich nach Maßgabe von § 1 Absatz 3 dieser Satzung insbesondere zur Aufgabenerfüllung in Form der laufenden Betriebsführung eines Dritten bedienen. Der

Umfang der laufenden Betriebsführung wird durch einen Betriebsführungsvertrags mit dem Dritten bestimmt. Dazu gehören insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz von Personal, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die Vermietung bzw. sonstige Nutzung der Seestadthalle und der Jahnhalle einschließlich Abschluss der dafür erforderlichen Verträge sowie die kaufmännische Buchhaltung und die Zahlungsabwicklung.

- (3) Des Weiteren zählen zur Betriebsführung insbesondere die Vorbereitung der strategischen Planungen des Betriebes, wie beispielsweise des Wirtschaftsplanes und des Risikomanagements, die Vorbereitung der Auskünfte und Informationen, die die Betriebsleitung an den Bürgermeister und den Betriebsausschuss weiterzugeben hat, wie beispielsweise Zwischenberichte und Jahresabschlüsse, sowie die Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen.
- (5) Falls ein Dritter mit der Betriebsführung beauftragt wird, kann zu dieser Beauftragung auch die Vorbereitung der Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat gehören. In diesem Fall werden die Vorlagen von der Betriebsleitung geprüft und über den Bürgermeister in die Gremien eingebracht. An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung und, auf Wunsch der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses, die zu beauftragende Betriebsführung teil.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die vom Rat aus dem Kreis der in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Haltern am See GmbH Entsandten gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Haltern am See ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten. Er entscheidet außerdem über den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € (lt. § 13 b) der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse) übersteigt. Ausgenommen sind die Fälle der laufenden Betriebsführung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses (lt. § 13 c) der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse) entscheiden (§ 5 Abs. 6 Satz 2 EigVO). § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem

dem Rat angehörigen Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

- (5) Auf das Verfahren in dem Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Haltern am See entsprechende Anwendung.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Darüber hinaus entscheidet der Rat über den Abschluss von Verträgen mit der Stadtwerke Haltern am See GmbH, soweit diese nicht der laufenden Betriebsführung zuzuordnen sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt gemäß § 6 Abs. 3 EigVO nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ereignisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personal

Die Seestadthalle Haltern am See verfügt neben der Betriebsleitung nicht über eigenes Personal.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Haltern am See durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Seestadthalle Haltern am See ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister – Seestadthalle Haltern am See“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital der Seestadthalle beträgt 1.533.875,60 € (DM 3.000.000,00).

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Rat der Stadt Haltern am See zur Feststellung vorzulegen. Dieser besteht aus Erfolgsplan und Vermögensplan.
- (2) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit, von den Veranschlagungen im Wirtschaftsplan in erheblichem Umfang abzuweichen, hat die Betriebsleitung unverzüglich einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 13

Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Haltern am See zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Der Rat stellt den Jahresabschluss spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres fest. Gleichzeitig ist über die Entlastung des Betriebsausschusses zu entscheiden.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Seestadthalle der Stadt Haltern am See vom 23.08.1999 außer Kraft.